

# novus

Bundestag beschließt Lizenzschränke und Steuerfreiheit von Sanierungserträgen

Anteiliger Wegfall des Verlustvortrags nach § 8c KStG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar

Transparenzregister: Mehr Einblicke in gesellschaftsrechtliche Beteiligungsverhältnisse

Trotz oder wegen America First – Lohnt derzeit ein US-Investment?



## Trotz oder wegen America First – Lohnt derzeit ein US-Investment?

Noch im Herbst des vergangenen Jahres hat der deutsche Mittelstand in Bezug auf die Wirtschaftsbeziehungen zu den USA gelassen in die Zukunft geblickt. Zwischenzeitlich sehen die Unternehmer klarer – und US-Präsident Donald Trump vertritt seine „America First“-Strategie des wirtschaftspolitischen Protektionismus, wie sein kürzlich vorgelegtes Steuerkonzept zeigt. Doch ist bei der aktuellen US-Regierung nichts in Stein gemeißelt. Und der zunächst angeschlagene forsche Ton wurde schon milder, wie die Nachbesserungen an dem Steuerkonzept zeigen (vgl. novus, S. 23).

Doch welche Folgen hat dies in der Praxis für den deutschen Mittelstand, der in den USA bereits mit einer Tochtergesellschaft, einer Zweigniederlassung oder einer Vertretung engagiert ist oder eine solche Investition plant? Kann der deutsche Mittelstand mit diesem Auf und Ab leben?

Fakt ist: Losgelöst von den täglichen Twitter-Nachrichten aus dem Weißen Haus ist auf Arbeitsebene ein starker Wille zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf beiden Seiten des Atlantiks deutlich spürbar. So stehen in politisch herausfordernden Zeiten die Unternehmen, Verbände und Organisationen zusammen. Zwar kann alles, was die letzten Jahrzehnte für selbstverständlich angesehen werden konnte, wie freier Handel und freier Zugang zu Ressourcen, Kapital und Arbeitskräften, gegenwärtig nicht mehr für selbstverständlich gehalten werden. Aber dennoch: vielleicht handelt es sich für den deutschen Mittelstand gerade jetzt um das goldene Zeitalter zum Aus- oder Aufbau seiner US-Aktivitäten. Denn „America First“ bedeutet im Umkehrschluss, dass Investitionen in den USA so willkommen sind wie selten zuvor. Der unbändige Wille zur Zusammenarbeit und zur Intensivierung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den USA ist ein Eindruck, der sich wie ein roter Faden durch zahlreiche Gespräche von Henning Günther Wind LL.M., Steuerberater, Diplom-Finanzwirt und Partner bei Ebner Stolz bei seinen Besuchen in den USA

und nicht zuletzt auf einer hochkarätigen „100-Days-of-Trump“-Veranstaltung in New York mit mittelständischen Unternehmen sowie Vertretern von Verbänden, Kammern und Wirtschaftsförderern zieht.

Vor Ort ist der deutsche Mittelstand aufgrund der Trump-Administration nicht verunsichert. Das verdeutlichen die Eindrücke in der Region Charlotte, North Carolina, wo sich allein über 300 mittelständische Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum angesiedelt haben. Allerdings kommt es jetzt zum Lackmus-Test: Können unternehmensinterne Prozesse so auf die lokalen Erfordernisse angepasst werden, dass diese auf beiden Seiten des Atlantiks nahtlos Hand-in-Hand laufen? Kann die erforderliche „qualified workforce“ rekrutiert oder ausgebildet werden? Die administrativen Kapazitäten bei den Tochtergesellschaften in den USA sind gerade im Mittelstand ungleich geringer als im deutschen Stammsitz. Hier verpuffen Synergien oft „lost-in-translation“ – ein großes Wachstumshindernis. Die Einbeziehung lokaler Expertise ist von entscheidender Bedeutung, um alle Ressourcen zielgerichtet einsetzen zu können. Aus Beratersicht hat sich hier die Zusammenarbeit mit unseren Partnern aus dem Nexia-Verbund bewährt; in Charlotte ganz konkret mit CliftonLarson-Allen (CLA).

Erfreut sich die deutsche Kundschaft an „Made in Germany“ und nahezu endlosen Möglichkeiten der Individualisierung, ist es für einen amerikanischen CEO entscheidend, dass er sofort kaufen kann – mit sofortiger Lieferung. Dabei nimmt er Abstriche bei der Ausstattung oder dem Grad der Individualisierung der bestellten Ware hin. Für ihn ist der Service rund um den Kauf von entscheidender Bedeutung. Damit ist in den USA eine ganz andere Infrastruktur (Logistik, Lagerhaltung und sehr schnell reagierende Serviceabteilung) erforderlich, als in Deutschland üblich. „Engineered in Germany“ ist in den USA gerne gesehen, aber es muss schon „Made in USA“ sein. Der deutsche Mittelstand kommt nicht umhin, sich den lokalen

Gepflogenheiten mit lokalen Mitarbeitern anzupassen.

Und hier liegt der Dreh- und Angelpunkt für ein Engagement: Auch wenn das Investitionsklima gerade freundlich ist, berichten viele Mittelständler vor Ort von ihrer Schwierigkeit, „qualified workforce“ zu bekommen. Diese Lücke kann in Zeiten restriktiver Visa- und Work Permit-Handhabung in den USA auch nur schwer durch den verstärkten Einsatz von Expatriates, also vom deutschen Mutterhaus entsandten Fachkräften, kompensiert werden. So war auch das Thema Ausbildung eines der Top-Themen der letzten USA-Reise der Bundeskanzlerin. Alle Zeichen stehen derzeit so, dass das deutsche Ausbildungssystem flächendeckend in den USA ausgerollt werden soll, um die so dringend erforderlichen Fachkräfte zu bekommen.

In der Gesamtschau ist festzustellen: Die Türen in den USA stehen offen. Die dortige deutsch-amerikanische Community ist mehr als bereit, Hilfestellung zu leisten und Expandierende oder Neuankömmlinge mit offenen Armen zu empfangen und an den eigenen Erfahrungen teilhaben zu lassen. Auch und gerade in Zeiten des „America First“ bieten sich Chancen, das eigene US-Engagement auszubauen oder zu begründen.



**Henning Günther Wind**  
LL.M., Steuerberater, Dipl.-Finw. und Partner  
bei Ebner Stolz in Stuttgart



■ STEUERRECHT

**Gesetzgebung**

Bundestag beschließt Lizenzschranke und Steuerfreiheit von Sanierungserträgen	4
Steuerungsbekämpfungsgesetz passiert Bundestag	5

**Unternehmensbesteuerung**

Passivierungsverbot für Anschaffungs- oder Herstellungskosten von ertraglosen Wirtschaftsgütern	6
Häusliches Arbeitszimmer eines Selbständigen mit eigenen Praxisräumen	6
Steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nichtehelichen Lebensgefährten	6
Steuerliche Anerkennung von Goldfinger-Modellen	7
Manipulierbarkeit eines PC-gestützten Kassensystems	8
Gewinnermittlungsmethode bei Einbringung in eine Personengesellschaft	8
Weitere Anwendung des Sanierungserlasses	9
Anteiliger Wegfall des Verlustvortrags nach § 8c KStG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar	10
Steuerliche Anerkennung der Pensionszusage zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers	10
Der Grunderwerbsteuer unterliegender einheitlicher Erwerbsgegenstand	11
Keine Grunderwerbsteuerbefreiung für Anteilsvereinigung infolge der Einbringung schenkweise erhaltener Anteile	11

**Arbeitnehmerbesteuerung**

12

**Umsatzsteuer**

12

**Erbschaftsteuer**

14

**Besteuerung von Privatpersonen**

Verlustausgleich bei der Abgeltungsteuer unterliegenden negativen Kapitaleinkünften	16
Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG	16
Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten	17

**Internationales Steuerrecht**

17

■ ZIVILRECHT

**Gesellschaftsrecht**

Transparenzregister: Mehr Einblicke in gesellschaftsrechtliche Beteiligungsverhältnisse	18
Kein Verstoß gegen Wettbewerbsverbot bei Erwerb einer rein kapitalistischen Minderheitsbeteiligung	19
Kein Zusatz „Zweigniederlassung“ bei identischer Firmierung wie Hauptniederlassung im EU-Ausland	20

**Wettbewerbsrecht**

20

**Vertragsrecht**

20

**Arbeitsrecht**

Gesetzgeber beschließt Entgelttransparenzgesetz	21
Reform des Mutterschutzrechts	22
Anrechnung von Prämien und Zulagen auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch	22
Kündigungsschutz nach Entlassungsverlangen des Betriebsrats	22

■ GLOBAL

USA: Eckpunkte einer umfassenden Steuerreform	23
#Donald Trump: Lohnt sich für den deutschen Mittelstand ein Standbein in den USA?	23
Belgien: Umsetzung von BEPS-Aktionspunkten	25
Indien: Einführung der „Goods and Service Tax“	25

■ INTERN

26



Mit dem Lizenzschrankengesetz wird auch die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen und die GWG-Grenze geregelt.

## GESETZGEBUNG

# Bundestag beschließt Lizenzschranke und Steuerfreiheit von Sanierungserträgen

Die Mehrheit im Bundestag stimmte am 27.4.2017 für das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen. Mit dem zugrundeliegenden Gesetzentwurf sollte insb. die Einführung einer Lizenzschranke geregelt werden. Entsprechend den Forderungen des Bundesrats wurde zudem noch eine gesetzliche Regelung zur Steuerfreiheit von Sanierungserträgen in den finalen Gesetzeswortlaut aufgenommen. Schließlich fand auch die seit bereits geraumer Zeit diskutierte Anhebung der Wertgrenze für sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter Eingang in das Gesetz. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 2.6.2017 darüber beschließen, ob er dem Gesetz seine Zustimmung erteilt, so dass dieses nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten könnte.

### Lizenzschranke

Erstmals wird der Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für grenzüberschreitende Rechteüberlassungen beschränkt. Diese sog. Lizenzschranke greift, wenn die Einnahmen aus der Rechteüberlassung beim Gläubiger

einer von der Regelbesteuerung abweichenden Besteuerung von weniger als 25 % (Präferenzregelung) unterliegen. Je niedriger die Besteuerung der Lizenzeinnahmen im Ausland ist, desto geringer ist der Anteil der als Betriebsausgaben abziehbaren Lizenzaufwendungen im Inland.

Ausgenommen von der Anwendung der Lizenzschranke sind Präferenzregelungen, soweit sie dem sog. Nexus-Ansatz der OECD entsprechen. Demnach ist eine Präferenzregelung nicht steuerschädlich, soweit die Lizenzeinnahmen auf einer wesentlichen Geschäftstätigkeit beruhen. Dazu wird hilfsweise auf die Ausgabenseite abgestellt. Die Präferenzregelung entspricht dem Nexus-Ansatz in dem Verhältnis der direkt mit den Entwicklungstätigkeiten verknüpften Ausgaben (qualifizierte Ausgaben) zu den Gesamtausgaben für Entwicklungen. Im Ergebnis wird zu prüfen sein, inwieweit die konkrete, im Ausland verwendete Präferenzregelung mit dem Nexus-Ansatz der OECD im Einklang steht.

**Hinweis:** Die Regelungen zur Lizenzschranke sind erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 entstehen.

### Steuerfreiheit von Sanierungserträgen

Die Finanzverwaltung gewährte bislang auf Antrag die Stundung und ggf. den Erlass der auf Sanierungsgewinne entfallenden Steuer, sofern die Voraussetzungen des sog. Sanierungserlasses (BMF-Schreiben vom 27.3.2003, BStBl. I 2003, S. 240) erfüllt waren. Dieser Verwaltungspraxis widersprach der BFH und kam mit dem am 8.2.2017 veröffentlichten Beschluss vom 28.11.2016 (Az. GrS 1/15, DStR 2017, S. 305) zu dem Ergebnis, dass der Sanierungserlass rechtswidrig ist (s. dazu auch novus Mai 2017, S. 2).

Um Unternehmenssanierungen steuerlich nicht zu behindern, wurde in erstaunlicher Geschwindigkeit eine gesetzliche Regelung zur Steuerfreiheit von Sanierungserträgen gefasst. Dabei sind die Voraussetzungen zur Anwendung der Regelung weitgehend an die des bisherigen Sanierungserlasses angelehnt. Künftig ist zur Erlangung der Steuerfreiheit allerdings kein Antrag mehr erforderlich. Vielmehr greift die Steuerfreiheit bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch.

Der Sanierungsertrag ist zunächst um damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sanierungsjahr und im Veranlagungszeitraum vor dem Sanierungsjahr zu mindern. Steuerliche Wahlrechte sind im Sanierungs- und Folgejahr steuermindernd auszuüben. Zur Vermeidung einer Doppelvergünstigung sind darüber hinaus in einer gesetzlich vorgegebenen bestimmten Reihenfolge bestehende Verluste bzw. Verlustvorträge vollumfänglich zu verrechnen. Sollte der Sanierungsertrag nach Abzug aller vorgenannten Positionen weiterhin positiv sein, ist zur Vermeidung von schädlichen Gestaltungen zudem ein Abzug von Verlusten einer nahestehenden Person vorgesehen. Dies gilt dann, wenn die nahestehende Person die nun erlassenen Schulden innerhalb der vorgehenden fünf Jahre auf das zu sanierende Unternehmen übertragen hat.

Betriebsvermögensminderungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem steuerfreien Sanierungsertrag, die nach dem Sanierungsjahr entstehen, sind ebenso

steuerlich nicht abziehbar, soweit ein noch verbleibender Sanierungsertrag besteht.

Parallel zu den im Einkommensteuergesetz eingefügten Regelungen wurden auch im Gewerbesteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz entsprechende Regelungen gefasst, insb. um auch auf die Besonderheiten bei einer ertragsteuerlichen Organschaft einzugehen.

**Hinweis:** Die Regelungen sind bereits auf Fälle anzuwenden, in denen die Schulden nach dem 8.2.2017 erlassen wurden. Allerdings steht das Inkrafttreten der Regelungen unter dem Vorbehalt eines von der EU-Kommission noch einzuholenden Beschlusses, dass darin keine staatliche Beihilfe gesehen wird (zu Schuldenerlassen bis 8.2.2017 s. BMF-Schreiben vom 27.4.2017 auf S. 9).

#### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Zudem wird die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von derzeit 410 Euro auf

800 Euro angehoben. Somit können Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, 800 Euro nicht übersteigen, künftig sofort abgeschrieben werden.

Wird an Stelle der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter der Ansatz des Sammelpostens gewählt, können Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.000 Euro nicht übersteigen, auf fünf Jahre verteilt abgeschrieben werden. Dabei sind künftig nur noch Wirtschaftsgüter einzubeziehen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 Euro (statt bislang 150 Euro) übersteigen. Unterhalb dieser Wertgrenze liegende Wirtschaftsgüter können sofort abgeschrieben werden.

**Hinweis:** Die Regelungen sind bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden.

## Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz passiert Bundestag

Am 27.4.2017 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz). Der Bundesrat wird voraussichtlich am 2.6.2017 darüber entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt.

Das Gesetz zielt in erster Linie darauf ab, Briefkastengesellschaften in Steueroasen künftig wirksamer zu ermitteln. Dazu werden die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen erhöht und den Finanzbehörden neue Ermittlungsbefugnisse eingeräumt, um dadurch mehr Transparenz zu schaffen.

Neu eingeführt werden dazu u.a. Mitteilungspflichten des Steuerpflichtigen über die Beteiligung mit beherrschendem oder bestimmendem Einfluss an einer Drittstaat-Gesellschaft und über die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Drittstaat-Gesellschaft.

Drittstaat-Gesellschaft in diesem Sinne ist eine Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in einem Staat außerhalb der EU bzw. des EWR. Finanzinstitute haben den Finanzbehörden von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitzuteilen.

Weiter haben Finanzinstitute über die bereits bislang erforderlichen Daten zur Identifizierung des Kontoinhabers hinaus die Steueridentifikationsnummer und die Wirtschaftsidentifikationsnummer zu erheben. Der Kontoinhaber ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Das bereits bestehende automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke wird erweitert. Dadurch soll ermittelt werden können, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger Verfügungsberechtigter oder

wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos oder Depots einer im Ausland ansässigen natürlichen Person, einer Personengesellschaft oder Körperschaft ist. Die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden wird gesetzlich geregelt.

Zudem wird die Anwendung des im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes geregelten persönlichen Freibetrags und des besonderen Versorgungsfreibetrags auch auf beschränkt Steuerpflichtige ausgedehnt, wobei hier Einschränkungen vorgesehen sind.

**Hinweis:** Das Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

## UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

# Passivierungsverbot für Anschaffungs- oder Herstellungskosten von ertraglosen Wirtschaftsgütern

Für Aufwendungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts zu aktivieren sind, dürfen keine Rückstellungen gebildet werden (§ 5 Abs. 4b Satz 1 EStG). Dieses Passivierungsverbot erfasst laut Urteil des BFH vom 8.11.2016 (Az. I R 35/15, DStR 2017, S. 763) auch als Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts zu aktivierende Aufwendungen, die zu keinem

Ertrag mehr führen können. Der BFH lehnt damit eine entsprechende teleologische Reduktion des Passivierungsverbots ab.

**Hinweis:** Im Streitfall ging es um in Nachsorgeverpflichtungen enthaltene Investitionskosten eines Deponiebetreibers für stillgelegte Deponien. Der Berücksichtigung der zu erwartenden Investitionskosten steht demnach ein Passivierungsverbot entgegen. Ob

darüber hinaus die zu bildenden Rückstellungen für Nachsorgeverpflichtungen nach zwei unterschiedlichen Abzinsungszeiträumen für die sog. Stilllegungs- und die Nachsorgephase abzuzinsen sind, sei vom Finanzgericht zu beurteilen. Dieses habe dazu noch die Rechtsgrundlagen der jeweiligen Nachsorgeverpflichtungen festzustellen.

# Häusliches Arbeitszimmer eines Selbständigen mit eigenen Praxisräumen

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können bis zu einem Betrag von jährlich 1.250 Euro als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Erledigung von Büroarbeiten zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG).

Der BFH kam deshalb mit Urteil vom 22.2.2017 (Az. III R 9/16, DStR 2017, S. 839) zu dem Ergebnis, dass ein Selbständiger mit eigenen Praxisräumen, aber nur beschränkt nutzbaren Arbeitsplätzen Aufwendungen für

sein häusliches Arbeitszimmer in begrenztem Umfang als Betriebsausgaben zum Abzug bringen kann. Denn nicht jeder nur in den Arbeitsstunden oder an Wochenenden nutzbare Schreibtischarbeitsplatz in einem Praxisraum ist als anderer Arbeitsplatz im Sinne der gesetzlichen Vorgabe anzusehen.

**Hinweis:** Der BFH führt weiter aus, dass das für Tatsachenfeststellungen zuständige Finanzgericht beurteilen muss, ob ein selbstständig Tätiger einen Arbeitsplatz in seiner Praxis in dem konkret erforderlichen Umfang

und in der konkret erforderlichen Art und Weise zumutbar nutzen kann. Dazu sind die objektiven Umstände des Einzelfalls heranzuziehen. Anhaltspunkte können sich auf die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes, wie z. B. die Größe, Lage und Ausstattung, beziehen. Zu berücksichtigen sind aber auch die Rahmenbedingungen der Nutzung, wie z. B. die Ausgestaltung der Betriebsräume, die Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes sowie die zumutbare Möglichkeit der Einrichtung eines außerhäuslichen Arbeitsplatzes.

# Steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nichtehelichen Lebensgefährten

Vertragliche Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie eindeutig und ernstlich getroffen wurden. Auch muss das Vereinbarte tatsächlich so vollzogen werden. Nach stän-

diger finanzgerichtlicher Rechtsprechung ist bei Angehörigenverträgen zudem zu überprüfen, ob die Vereinbarung dem entspricht, was zwischen fremden Dritten üblich ist.

Ob diese Grundsätze auch auf Vertragsverhältnisse in anderen Näheverhältnissen zu übertragen sind, wird hingegen unterschiedlich beurteilt. So hat dies z. B. der IV. Senat des BFH im Fall einer nichtehelichen Lebens-

gemeinschaft verneint (BFH-Urteil vom 14.4.1988, Az. IV R 225/85, BStBl. II 1988, S. 670). Der IX. Senat überprüft hingegen eine vertragliche Regelung zwischen Lebensgefährten darauf hin, ob diese der zwischen Fremden Üblichen entspricht (BFH-Urteil vom 9.10.2013, Az. IX R 2/13, DStRE 2014, S. 610).

Das FG Niedersachsen sieht bei einer Vereinbarung zwischen Partnern einer (ehemaligen) nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen Grund zur Anwendung der Grundsätze für Verträge zwischen Angehörigen (Urteil vom 16.11.2016, Az. 9 K 316/15). Allgemein sei von gegensätzlichen wirtschaftlichen Interessen zwischen den Vertragspartnern auszu-

gehen. Allenfalls käme eine Überprüfung unter Missbrauchsaspekten in Betracht, wenn hierfür besondere und schwerwiegende Anhaltspunkte vorliegen würden, die eine Versagung der steuerlichen Anerkennung rechtfertigen könnten.

Damit erkennt das FG Niedersachsen die Vereinbarung an, wonach die ehemalige Lebensgefährtin für ihre Arbeitnehmertätigkeit im Rahmen eines Minijobs statt eines Barlohns ein betriebliches Fahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen erhält. Der geldwerte Vorteil der Privatnutzung wurde nach der 1 %-Methode ermittelt und war mit dem andernfalls als Barlohn zu zahlenden Entgelt von monatlich 400 Euro zu bewerten.

**Hinweis:** Die Revision gegen das Urteil des FG Niedersachsen ist zugelassen, so dass abzuwarten bleibt, ob der BFH abermals Gelegenheit haben wird, über diese Rechtsfrage zu entscheiden.

Werden an den Lebensgefährten, der im gemeinsamen Hausstand lebt, überhöhte Gehaltszahlungen geleistet, geht das FG Berlin-Brandenburg allerdings wegen gemeinsamer Interessen vom Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung aus (Urteil vom 10.4.2014, Az. 6 K 13014/11, DStRE 2015, S. 792, Revision beim BFH anhängig unter Az. VIII R 32/14).

## Steuerliche Anerkennung von Goldfinger-Modellen

Bei der als Goldfinger-Modell bezeichneten Gestaltung beteiligen sich im Inland ansässige natürliche Personen an einer im Ausland ansässigen Personengesellschaft. Die Personengesellschaft erwirbt Goldbarren oder andere Edelmetalle, um diese in einem anderen Veranlagungszeitraum wieder zu veräußern. Sofern die Erträge aus der Beteiligung an der ausländischen Personengesellschaft im Sinne des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens als Unternehmensgewinne qualifizieren, sind diese regelmäßig im Inland von der Besteuerung freigestellt. Allerdings beeinflussen sie über den Progressionsvorbehalt den individuellen Einkommensteuersatz der inländischen Gesellschafter. Unterliegt die ausländische Personengesellschaft keiner Buchführungspflicht und ist somit ihr Gewinn nach der Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln, erwirtschaftet sie im Veranlagungszeitraum des Erwerbs des Goldes einen Verlust in Höhe der Anschaffungskosten. Durch diesen Verlust wird im Wege des negativen Progressionsvorbehalts die inländische Steuerlast gemindert. Wird in einem späteren Veranlagungszeitraum das Gold veräußert, wird ein Gewinn erzielt. Dieser

erhöht zwar infolge des anzuwendenden positiven Progressionsvorbehalts den individuellen Einkommensteuersatz. Dennoch ergibt sich ein steuerlicher Vorteil, wenn geringere im Inland steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden als im Verlustjahr.

**Hinweis:** Diese Gestaltung wurde bereits durch eine gesetzliche Modifizierung des Progressionsvorbehalts unterbunden, die auf Ankäufe nach dem 28.2.2013 anzuwenden ist. Die Anschaffungskosten können demnach für Zwecke des Progressionsvorbehalts erst dann als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn die Veräußerung erfolgt.

Für Altfälle kommt der BFH jedoch mit Urteil vom 19.1.2017 (Az. IV R 50/14, DStR 2017, S. 851) zu dem Ergebnis, dass die Goldfinger-Modelle in der oben beschriebenen Weise steuerlich wirken. Dem steht auch nicht die Regelung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 Variante 3 EStG entgegen, wonach Anschaffungskosten von nicht verbrieften Forderungen oder Rechten, die Wertpapieren vergleichbar sind, erst im Zeitpunkt der Veräußerung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind.

Goldbarren stellen nach Auffassung des BFH keine solchen Forderungen dar.

**Hinweis:** Ebenso akzeptiert der BFH mit einem weiteren Urteil vom 19.1.2017 (Az. IV R 10/14) das Goldfinger-Modell in der inlandsbezogenen Gestaltungsform. Einer inländischen gewerblich geprägten Personengesellschaft, die ihren Gewinn nach Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, ist ebenso nicht die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 4 Variante 3 EStG entgegen zu halten, so dass im Jahr des Ankaufs des Goldes ein steuerlich beachtlicher Verlust entsteht. Dieser kann mit anderen positiven Einkünften des Gesellschafters ausgeglichen werden. Dem könnte lediglich die auf Zugänge nach dem 28.11.2013 geltende Regelung des § 15b Abs. 3 EStG entgegenstehen. Liegt eine Übereignung des Goldes ohne körperliche Übergabe vor, ist die Gestaltung als Steuerstundungsmodell anzusehen. Folglich kommt dann nur ein Ausgleich des Verlusts mit Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle in Betracht.

## Manipulierbarkeit eines PC-gestützten Kassensystems

Mit Urteil vom 29.3.2017 (Az. 7 K 3675/13 E,G,U) befasste sich das FG Münster mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein PC-gestütztes Kassensystem als nicht manipulierbar anzuerkennen ist. Im Streitfall wurde ein auf der Software Microsoft Access basierendes Kassensystem verwendet. Das FG holte zur Frage der Manipulierbarkeit ein Sachverständigengutachten ein. In diesem wurde festgestellt, dass das verwendete System zwar aufgrund der Verknüpfung verschiedener Datenbankdateien nur schwierig zu manipulieren sei. Jedoch könnten Veränderungen zumindest durch IT-Spezialisten so vorgenommen werden, dass diese nicht mehr zurück zu verfolgen wären. Zudem wurden keine Programmierprotokolle für die Kasse vorgelegt, sondern lediglich darauf verwiesen, dass diese in Dateiform im System gespeichert seien.

Das FG sieht zum einen im Fehlen der Programmierprotokolle jedenfalls bei bargeldintensiven Betrieben einen gewichtigen formellen Mangel. Basierend auf den Ergebnissen des Sachverständigengutachtens kam das FG zu der Überzeugung, dass an dem Kassensystem Manipulationen vorgenommen werden können. Dabei sei unerheblich, von wem und mit welchem Aufwand diese möglich seien.

**Hinweis:** Das FG-Urteil zeigt, dass hohe Anforderungen an den Nachweis gestellt werden, ein PC-gestütztes Kassensystem sei nicht manipulierbar. Andernfalls können Hinzuschätzungen von Umsätzen drohen.

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 3152, sog.

*Kassengesetz*) wurden die Anforderungen an PC-gestützte Kassensysteme gesetzlich kodifiziert. Elektronische Aufzeichnungssysteme sind grundsätzlich ab 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden und die nicht entsprechend nachrüstbar sind, können bis 31.12.2022 weiter genutzt werden. Zum Kassengesetz liegt ein am 3.5.2017 von der Bundesregierung beschlossener Entwurf einer Kassensicherungsverordnung vor, mit der Einzelheiten u.a. zur technischen Sicherheitseinrichtung geregelt werden sollen.

## Gewinnermittlungsmethode bei Einbringung in eine Personengesellschaft

Wird eine freiberufliche Mitunternehmerschaft, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, real geteilt, besteht keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer den Gewinn aus ihrer weiteren beruflichen Tätigkeit in Einzelpraxen ebenso durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln (BFH-Urteil vom 11.4.2013, Az. III R 32/12, BStBl. II 2014, S. 242).

Nach der auf Bund-Länder-Ebene abgestimmten Verfügung der OFD Niedersachsen vom 3.3.2017 (Az. S 1978d - 10 - St 243, DB 2017, S. 819) gilt für den umgekehrten Fall Entsprechendes. Wird ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil, für den die Gewinnermittlung bislang durch Einnahmenüberschussrechnung vorgenommen wurde, in eine Personengesellschaft eingebracht, ist ebenso wenig der Übergang zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich erforderlich. Voraussetzungen sind wiederum, dass die Einbringung zu Buchwerten erfolgt und die aufnehmende

Personengesellschaft ihren Gewinn ebenso durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt.

**Hinweis:** Die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung ist damit überholt (Rn. 24.03 UmwStE, BStBl. I 2011, S. 1314). Eine Bilanzierungspflicht besteht folglich nur dann, wenn bei der Einbringung ein Zwischenwert oder ein gemeiner Wert angesetzt wird oder die aufnehmende Personengesellschaft bereits eine Bilanz erstellt bzw. dazu künftig verpflichtet ist.



# Weitere Anwendung des Sanierungserlasses

Der Sanierungserlass (BMF-Schreiben vom 27.3.2003, BStBl. I 2003, S. 240) ist laut Beschluss des BFH vom 28.11.2016 (Az. GrS 1/15, DStR 2017, S. 305) rechtswidrig. Das BMF erläutert dazu mit Schreiben vom 27.4.2017 (Az. IV C 6-S 2140/13/10003, DStR 2017, S. 986), wie mit vor der Veröffentlichung des BFH-Beschlusses am 8.2.2017 vorliegenden Altfällen umzugehen ist.

Wurde ein Forderungsverzicht bis 8.2.2017 endgültig vollzogen, kommt der Sanierungserlass nach Auffassung des BMF uneingeschränkt weiter zur Anwendung.

Liegt eine bis 8.2.2017 erteilte verbindliche Auskunft vor, gilt diese weiterhin, sofern der

Forderungsverzicht bis zur Entscheidung über die etwaige Aufhebung ganz oder im Wesentlichen vollzogen wurde. Eine nach dem 8.2.2017 erteilte verbindliche Auskunft ist hingegen grundsätzlich zurückzunehmen, es sei denn, der Forderungsverzicht ist bis zur Entscheidung über die Rücknahme vollzogen.

Weiter äußert sich das BMF zu laufenden bzw. künftigen Sanierungsfällen ab dem 9.2.2017. Ist noch kein endgültiger Forderungsverzicht bis 8.2.2017 erfolgt und liegt noch keine verbindliche Auskunft vor, gewährt die Finanzverwaltung auch künftig auf Antrag die Stundung des auf den Sanierungsgewinn entfallenden Steuerbetrags. Allerdings erfolgt die Stundung unter dem

Vorbehalt des Widerrufs. Eine Entscheidung über den Erlassantrag wird hingegen zurückgestellt.

**Hinweis:** Eine gewährte Stundung ist zu widerrufen, wenn bis 31.12.2018 das EU-Notifizierungsverfahren abgeschlossen ist, also die EU-Kommission festgestellt hat, dass keine EU-rechtswidrige staatliche Beihilfe vorliegt. Parallel zum Widerruf der Stundung würde dann gemäß der gesetzlichen Neuregelung (s. S. 4) rückwirkend die Steuerfreiheit der Sanierungserträge bei einem Schuldenerlass nach dem 8.2.2017 greifen.

Parallel zur Neuregelung der Steuerfreiheit von Sanierungserträgen äußert sich das BMF zum Vorgehen bei Altfällen.



## Anteiliger Wegfall des Verlustvortrags nach § 8c KStG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 %, aber nicht mehr als 50 %, der Anteile an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber übertragen (schädlicher Beteiligungserwerb), sind bis dahin nicht genutzte Verluste, soweit sie rechnerisch auf die übertragenen Anteile entfallen, nicht mehr abziehbar (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG).

Laut Beschluss des BVerfG vom 29.3.2017 (Az. 2 BvL 6/11, DStR 2017, S. 1094) ist diese Regelung sowie die inhaltsgleiche Vorgängerregelung in § 8c Satz 1 KStG a. F. nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar.

Die Verfassungsrichter sehen in der Verlustabzugsbeschränkung eine Ungleichbehandlung, für die ein sachlich einleuchtender Grund fehlt. Allein die Übertragung von mehr als 25 % der Anteile indiziert für sich genommen nicht bereits eine missbräuchliche Gestaltung. Somit habe der Gesetzgeber

eine abstrakte Missbrauchsgefahr zum Anlass für eine vom typischen Missbrauchsfall losgelöste und über diesen hinausgehend generelle Verlustnutzungsregelung genommen. Zwar liege der Vorschrift, der im Steuerrecht anerkannte Grundsatz zugrunde, dass beim steuerlichen Verlustabzug das Steuersubjekt, das den Verlustabzug nutzen möchte, mit dem Steuersubjekt identisch sein muss, das den Verlust erlitten habe. Der Gesetzgeber habe aber die Grenzen seiner Typisierungsbefugnis überschritten, soweit er eine Änderung der wirtschaftlichen Identität allein an der Übertragung von mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile festmache. Mangels sachlichen Grundes für die Ungleichbehandlung halte die Verlustabzugsbeschränkung bereits der Prüfung am Maßstab des Willkürverbots nicht stand.

Diese Gründe, die zur Verfassungswidrigkeit führen, treffen – neben der Vorgängerregelung in § 8c Satz 1 KStG a. F. – auf die derzeit

geltende Regelung in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG zumindest bis zum 31.12.2015 zu. Ob sich mit der Einführung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d KStG mit Wirkung ab 1.1.2016 ein davon abweichendes Ergebnis einer verfassungsrechtlichen Überprüfung ergeben würde, bedarf laut BVerfG einer gesonderten Betrachtung.

**Hinweis:** Das BVerfG gibt dem Gesetzgeber auf, bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2015 durch eine Neuregelung der Verlustabzugsbeschränkung den festgestellten Verfassungsverstoß zu beseitigen. Sollte der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, tritt am 1.1.2019 im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Regelung die Nichtigkeit des § 8c Satz 1 KStG a. F. sowie des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ein.

## Steuerliche Anerkennung der Pensionszusage zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers

Erneut befasste sich die finanzgerichtliche Rechtsprechung mit der steuerlichen Anerkennung einer Pensionszusage zugunsten eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers.

### Überversorgung

Nach der bisherigen Rechtsprechung liegt eine Überversorgung vor, wenn mit der Pensionszusage ein bestimmter Festbetrag eingeräumt worden ist und soweit dieser in Addition mit der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 26.6.2013, Az. I R 39/12, BStBl. II 2014, S. 174). An

dieser Rechtsprechung hält der BFH auch mit Urteil vom 20.12.2016 (Az. I R 4/15, DStR 2017, S. 841) fest und widerspricht damit der Auffassung des FG Berlin-Brandenburg, das in erster Instanz entschieden hat (Urteil vom 2.12.2014, Az. 6 K 6045/12, EFG 2015, S. 321).

**Hinweis:** Im Falle einer Überversorgung ist die Pensionsrückstellung entsprechend anteilig zu kürzen. Eine darüber hinausgehende Zuführung zur Pensionsrückstellung ist nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Werden die Aktivbezüge z.B. durch den Wechsel von einer Vollzeit- zu einer Teilzeittätigkeit dauerhaft herabgesetzt, kann es laut BFH geboten sein, den Maßstab für eine

Überversorgung zu korrigieren. Dabei sind die geminderten Aktivbezüge bezogen auf die Gesamttätigkeitsdauer nur zeitanteilig bei der Ermittlung des neuen Grenzwerts zu berücksichtigen (so auch schon BMF-Schreiben vom 3.11.2004, BStBl. I 2004, S. 1045, Rn. 19).

Darüber hinaus stimmt der BFH dem BMF darin zu, dass neben den Festbezügen auch variable Gehaltsbestandteile zu berücksichtigen sind. Maßgebend hierfür ist eine Durchschnittsberechnung, die sich auf die vergangenen fünf Jahre beziehen kann (ebenso im Ergebnis BMF-Schreiben vom 3.11.2004, BStBl. I 2004, S. 1045, Rn. 11).

## Erdienenszeitraum

Wird einem Gesellschafter-Geschäftsführer in einer Pensionszusage ein Wahlrecht eingeräumt, die Pensionszahlungen bereits vor Erreichen der vereinbarten Altersgrenze zu beziehen, ist laut Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 6.9.2016 (Az. 6 K 6168/13, EFG 2016, S. 1916) auf den frühestmöglichen

Zeitpunkt abzustellen. Somit würde zwar der 10-jährige Erdienenszeitraum noch erfüllt, wenn der Geschäftsführer bei Erteilung der Pensionszusage 51 Jahre alt war und die Pensionszahlungen grundsätzlich erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen. Ist der Bezug jedoch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, wäre auf diesen Fall des vorzeitigen Pensionsan-

tritts abzustellen. Die Pensionszusage sei somit steuerlich nicht anzuerkennen und führe zu verdeckten Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer. Dies gelte auch dann, wenn bei vorzeitigem Pensionsantritt eine prozentuale Kürzung der Pension vorgesehen sei.

## Der Grunderwerbsteuer unterliegender einheitlicher Erwerbsgegenstand

Abermals befasste sich der BFH im Urteil vom 25.1.2017 (Az. II R 19/15) mit der Frage, was Gegenstand eines grunderwerbsteuerlichen Erwerbsvorgangs ist.

Im Streitfall erwarb der Kläger ein Grundstück von der Stadt, welches basierend auf dem Bebauungsplan als Reihenhausgrundstück erschlossen wurde. Laut der Vorbemerkung des Kaufvertrags war die Errichtung einer Reihenhauszeile nach Plänen eines Architekten durch ein Bauunternehmen vorgesehen. Erst nach dem Abschluss des Kauf-

vertrags vereinbarte der Kläger mit dem Bauunternehmer einen entsprechenden Bauerrichtungsvertrag.

Nach Auffassung des BFH war der Kläger bereits beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Bebauung gebunden. Das erworbene Grundstück wird jedoch erst dann im bebauten Zustand Gegenstand des Erwerbsvorgangs, wenn der Bauerrichtungsvertrag geschlossen wird. Somit war zunächst die Grunderwerbsteuer nur auf Basis des unbebauten Grundstücks festzusetzen.

In dem Abschluss des Bauerrichtungsvertrags sieht der BFH ein nachträgliches Ereignis. Dieses verändert die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer rückwirkend auf den Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Folglich sind neben den Kosten des Grundstückserwerbs auch die Baukosten im Rahmen der Änderungsmöglichkeiten des Bescheids (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO) zu berücksichtigen.

## Keine Grunderwerbsteuerbefreiung für Anteilsvereinigung infolge der Einbringung schenkweise erhaltener Anteile

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegende Grundstückserwerbe sind von der Besteuerung mit Grunderwerbsteuer befreit (§ 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG). Entsprechendes gilt auch für mittelbare Grundstückserwerbe in Form einer Anteilsvereinigung. Somit unterliegt z. B. die Schenkung einer Beteiligung von mindestens 95 % an einer grundstückshaltenden Personengesellschaft insoweit nicht der Grunderwerbsteuer.

Zu einem anderen Ergebnis kommt der BFH, wenn erst nach der Schenkung der Anteile

aufgrund weiterer Rechtsvorgänge eine Anteilsvereinigung im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes erfolgt (BFH-Urteil vom 22.2.2017, Az. II R 52/14, DStR 2017, S 875).

**Hinweis:** Im Streitfall schenkte der Alleingesellschafter einer grundbesitzenden GmbH seinen vier Töchtern jeweils 25 % der Anteile. Diese waren verpflichtet, ihre Anteile in eine GmbH & Co. KG einzubringen.

In einem solchen Fall – so der BFH – werde nicht ein Grundstückserwerb von den ein-

bringenden Gesellschaftern (Töchter), sondern ein Grundstückserwerb von der grundbesitzenden Gesellschaft (GmbH) fingiert. Dieser Erwerb erfülle jedoch nicht die Voraussetzungen des Steuerbefreiungstatbestands, wonach die Übertragung sowohl der Schenkungsteuer als auch der Grunderwerbsteuer unterliegen müsse. Auch lehnt der BFH weiter eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 GrEStG ab, die bei Übertragung eines Grundstücks von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand gewährt wird.

## ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

# Sonderzahlung des Arbeitgebers an eine externe Versorgungseinrichtung der betrieblichen Altersversorgung

Infolge der anhaltenden Niedrigzinsphase mit ihren Auswirkungen auf die weltweiten Finanzmärkte kommt es häufiger zu Zahlungen des Arbeitgebers an eine externe Versorgungseinrichtung der betrieblichen Altersversorgung, um die Finanzierung der Versorgungsanwartschaften und -verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern sicherzustellen. Die OFD Nordrhein-Westfalen geht mit Kurzinformation vom 2.12.2016 (Kurzmeldung Lohnsteuer Nr. 04/2016) auf die steuerlichen Folgen solcher Sonderzahlungen ein.

Demnach gehören Zahlungen des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, wenn sie neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an die Versorgungseinrichtung erbracht werden. Als weitere Voraussetzung müssen die Zahlungen bei der Versorgungseinrichtung entweder der Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder der Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse dienen.

Nach der auf Bundesebene abgestimmten Verwaltungsauffassung sind diese Voraussetzungen erfüllt bei

- ▶ Einbruch am Kapitalmarkt,
- ▶ Anstieg der Invaliditätsfälle,
- ▶ gestiegener Lebenserwartung und
- ▶ Niedrigzinsumfeld.

## UMSATZSTEUER

# Ort der Lieferung bei kurzem Einlagern in einem Konsignationslager

Der Ort der Lieferung bestimmt sich im Versendungsfall (sog. bewegte Lieferung) nach dem Ort, an dem die Versendung beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG). Bei ruhenden Lieferungen ist hingegen die Verschaffung der Verfügungsmacht maßgeblich für die Lieferortbestimmung (§ 3 Abs. 7 UStG). Insbesondere bei Lieferungen mit Unterbrechungen in Konsignationslagern ist daher stets zu prüfen, nach welcher Vorschrift die Lieferortbestimmung zu erfolgen hat. Der BFH hat jüngst mit zwei Urteilen hierzu Stellung genommen. So steht der Umstand der Zwischenlagerung von Waren in einem sog. Konsignationslager einer bewegten Lieferung dann nicht entgegen, wenn bereits vor Beginn der Versendung in das Lager der Abnehmer feststeht und dieser zumindest ein vertraglich eingeräumtes uneingeschränktes Zugriffsrecht auf die Waren hat (BFH-Urteil vom 20.10.2016, Az. V R 31/15, DStR 2017, S. 147).

Mit einem weiteren Urteil vom 16.11.2016 (Az. V R 1/16, DStR 2017, S. 872) konkretisiert der BFH diese Rechtsprechung. Demnach muss der Abnehmer in der Weise bei Beginn der Versendung feststehen, dass der Lieferer auf Grund eines Rechtsverhältnisses dem Abnehmer die Ware zu übergeben hat. Wird - wie im Streitfall - erst mit der Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager ein verbindlicher Kaufvertrag geschlossen, sind die Voraussetzungen für eine bewegte Lieferung nicht erfüllt, so dass sich der Ort der Lieferung am Ort des Konsignationslagers befindet. Im Streitfall gelangte die Ware aus dem EU-Ausland ins Inland, so dass bei Verkauf aus dem Lager eine steuerpflichtige Inlandslieferung und vorgelagert ein innergemeinschaftliches Verbringen des ausländischen Lieferers vorlagen.

Auch hinsichtlich eines weiteren Aspektes bestätigte der BFH seine bisherige Rechtspre-

chung. Vereinbaren die an einem Leistungsaustausch Beteiligten rechtsirrtümlich die Gegenleistung ohne Umsatzsteuer, so stellt der vereinbarte Preis einen Bruttobetrag dar, der entsprechend in Entgelt und Steuerbetrag aufzuteilen ist. Steuerpflichtige sollten daher immer auf die Vereinbarung von Nettopreisen achten, um eine Margenverminderung zu vermeiden.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung wendet die Rechtsprechung des BFH zu Konsignationslagern noch nicht an. Vielmehr wurde bisher mit Hinweis auf das Verfahren unter dem Az. V R 1/16 von einer amtlichen Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 20.10.2016 (Az. V R 31/15) abgesehen, welches im Widerspruch zur derzeitigen Regelung in Abschn. 1a.2 Abs. 6 UStAE steht (Verfügung der OFD Frankfurt vom 23.2.2017, Az. S 7100a A – 004 – St 110). Die Finanzverwaltung geht aktuell in gleichgelagerten



Der BFH und das BMF vertreten derzeit noch unterschiedliche Auffassungen zu den umsatzsteuerlichen Folgen bei kurzem Einlagern in ein Konsignationslager.

Fällen immer von einem der (ruhenden) Lieferung an den Abnehmer vorgelagerten innergemeinschaftlichen Verbringen aus. Soweit sich ausländische Unternehmer hinsichtlich der Besteuerung von Inlandslieferung dennoch auf die Anwendung der Rechtsprechung berufen, sollen die Verfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen. Ausgangsseitig kann im Einzelfall bei Lieferungen in das

übrige EU-Land auch zugelassen werden, dass bei Entnahme aus dem Lager eine Versteuerung als innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt. In diesen Fällen würde ein vorgelagertes innergemeinschaftliches Verbringen beim Transport der Ware in das Konsignationslager entfallen. Eine Anwendungsmöglichkeit dieser Vorgehensweise eröffnet die OFD Frankfurt für die Fälle, in denen im

Bestimmungsmitgliedstaat Vereinfachungsregelungen für Lagergeschäfte existieren. Der OFD-Verfügung kann zudem eine Auflichtung der Mitgliedsstaaten, die von Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht haben (z. B. Belgien, Großbritannien) oder keine Vereinfachung (z. B. Dänemark, Luxemburg, Spanien) vorsehen, entnommen werden.

## Umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch bei Abmahnungen

Hat ein Unternehmer einen Aufwendungserersatz an seinen Wettbewerber aufgrund einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung zu leisten, geht der BFH von einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch aus (Urteil vom 21.12.2016, Az. XI R 27/14). Der Abmahnende erbringe an den Abgemahnten eine umsatzsteuerbare Leistung, die nicht als nicht steuerbare Schadensersatzzahlung zu

qualifizieren sei. Eine Abmahnung sei ein Mittel zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Wettbewerbssachen. Mit der Abmahnung habe der Abmahnende dem Mitbewerber die Gelegenheit gegeben, den Streit durch eine mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewährten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Hierdurch werde dem Abgemahnten ein konkreter Vorteil verschafft. Dabei

komme es nicht auf die zivilrechtliche Wertung an. Maßgeblich seien allein die vom Unionsrecht geprägten umsatzsteuerlichen Vorgaben. Diese erfordern eine Gleichbehandlung, unabhängig davon ob die Abmahnleistung zivilrechtlich Schadensersatz oder Vertragsstrafe darstelle.

### ERBSCHAFTSTEUER

## Schenkungsteuer bei verdeckter Einlage nur einzelner Gesellschafter einer Personengesellschaft

Das FG Baden-Württemberg bejaht im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 1.3.2017 (Az. 7 V 2515/16, EFG 2017, S. 734) das Vorliegen einer schenkungsteuerpflichtigen Zuwendung an die Gesellschafter einer Personengesellschaft, wenn nur einzelne Gesellschafter eine verdeckte Einlage in die gesamthänderische Rücklage der Gesellschaft leisten.

**Hinweis:** Dem Beschluss lag der Streitfall zugrunde, dass Ehegatten ihr privat bzw. über Beteiligungen gehaltenes Immobilienvermögen an eine Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG veräußerten, an der sie sowie ihre Kinder beteiligt waren. Die Ehegatten brachten ihre Beteiligungen an einer Holding GmbH & Co. KG samt dem zuzuordnenden Sonderbetriebsvermögen, das hauptsächlich aus den Kaufpreisforderungen gegenüber der Vermögensverwaltung GmbH

& Co. KG bestand, als verdeckte Einlage in die gesamthänderische Rücklage der Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ein. Das Finanzamt behandelte die verdeckte Einlage als Schenkung der Ehegatten an die übrigen Gesellschafter.

Zunächst stellt das FG Baden-Württemberg heraus, dass es auch nach Ergehen der Rechtsprechung des BGH zur Teilrechtsfähigkeit der GbR im Zivilrecht im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht weiter daran festhält, die Personengesellschaft als transparent zu behandeln. Somit seien nicht die Personengesellschaft, sondern deren Gesellschafter als schenkungsteuerliche Bereicherungsempfänger anzusehen (entsprechend auch Niedersächsisches FG mit Urteil vom 18.3.2015, Az. 3 K 174/14, DStRE 2017, S. 89, zur Frage, wer als Schenker anzusehen ist). An dieser Wertung ändere sich auch

dadurch nichts, dass die einzelnen Gesellschafter der gesamthänderischen Bindung unterliegen und somit über einzelne zum Gesellschaftsvermögen gehörende Gegenstände nicht verfügen können.

Zudem sieht das FG in der verdeckten Einlage keinen gesellschaftsrechtlich veranlassten Beitrag, sondern eine freigebige Zuwendung. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung scheidet aus, wenn nur einzelne Gesellschafter eine unentgeltliche Leistung erbringen, die der Gesamtheit der Gesellschafter zugutekommt. Dies sei zu bejahen, wenn – wie im Streitfall – einzelne Gesellschafter eine im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehene verdeckte Einlage in die KG leisten und die übrigen Gesellschafter dadurch einen Mehrwert erhalten, zu dem sie nichts beitragen müssen.

# Erbschaftsteuerbefreiung des auf den überlebenden Ehegatten übergegangenen Familienheims

Geht das Familienheim im Falle des Versterbens eines Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten über, ist dieser Erwerb von der Erbschaftsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 1 ErbStG). Um als Familienheim zu qualifizieren, muss die Immobilie aber bis zum Erbfall durch den Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein. Laut rechtskräftigem Urteil des FG München vom 24.2.2016 (Az. 4 K 2885/14, EFG 2016, S. 731) genügt hierbei nicht die bloße Absicht des Erblassers, in diese Wohnung umzuziehen.

An dieser Wertung ändere sich auch dadurch nichts, dass der Erblasser durch eine schwere Erkrankung daran gehindert war. Zwar sei eine schwere Erkrankung geeignet, einen zwingenden objektiven Hinderungsgrund im Sinne der Befreiungsvorschrift darzustellen. Eine Selbstnutzung durch den Erblasser bis zum Eintritt des Erbfalls könne dadurch aber nur ersetzt werden, wenn die Wohnung zumindest zu einem früheren Zeitpunkt selbst genutzt wurde.

**Hinweis:** Somit greift die Befreiungsvorschrift zwar dann, wenn der Erblasser die Wohnung zunächst selbst genutzt hat, er die Selbstnutzung jedoch vor dem Erbfall wegen des Aufenthalts in einem Pflegeheim aufgeben musste. Dem stellt das FG München jedoch nicht den Fall gleich, dass z.B. eine Eigentumswohnung zur Nutzung für eigene Wohnzwecke vom Erblasser erworben wird, die Selbstnutzung jedoch an der schweren Erkrankung des Erblassers scheitert.

*Die Erbschaftsteuerbefreiung des auf den Ehegatten übergehenden Familienheims erfordert eine vorgehende Selbstnutzung durch den Erblasser.*



## BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

# Verlustausgleich bei der Abgeltungsteuer unterliegenden negativen Kapitaleinkünften

Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, können laut Urteil des BFH vom 30.11.2016 (Az. VIII R 11/14, DStR 2017, S. 861) mit positiven Kapitaleinkünften, die nach dem progressiven Regeltarif zu besteuern sind, verrechnet werden. Erforderlich hierfür ist, dass der Steuerpflichtige die sog. Günstigerprüfung beantragt.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 18.1.2016, BStBl. I

2016, S. 85, Rz. 119 a) bejaht der BFH die Verlustverrechnung, da infolge des Antrags auf Günstigerprüfung die der Abgeltungsteuer unterliegenden negativen Kapitaleinkünfte nun der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden. Folglich sei eine Verlustverrechnung mit anderen positiven, der Regelbesteuerung unterliegenden Kapitaleinkünften möglich. Dem stehe auch nicht § 20 Abs. 6 EStG entgegen, da hierdurch nur der Verlustausgleich mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten versagt werde.

**Hinweis:** Die positiven Kapitaleinkünfte resultierten im Streitfall aus der Anwendung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG. Laut BFH ist in diesem Fall jedoch der Abzug des Sparer-Pauschbetrags nach dem Gesetzeswortlaut ausgeschlossen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG). Vielmehr können nur tatsächlich angefallene Werbungskosten berücksichtigt werden.

# Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG

Bei Kapitalerträgen aus sammelverwahrten Aktien und aktienähnlichen Genussscheinen, die nach dem 1.1.2016 zufließen, unterliegt die Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer der Beschränkung nach § 36a EStG. Demnach setzt die volle Anrechnung voraus, dass der Steuerpflichtige während des Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge ununterbrochen mindestens 45 Tage lang Eigentümer der zugrunde liegenden Anteile oder Genussrechte war. Zudem muss er während dieser Mindesthaltedauer ununterbrochen das Mindestwertänderungsrisiko getragen haben. Schließlich darf er nicht verpflichtet sein, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Die Vorgaben sind insb. dann nicht zu beachten, wenn diese Kapitalerträge im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20.000 Euro betragen oder der Steuerpflichtige bei deren Zufluss seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Das BMF geht mit Schreiben vom 3.4.2017 (Az. IV C 1 - S 2299/16/10002) ausführlich auf die einzelnen Kriterien der Anrechnungsbeschränkung nach § 36a EStG ein.

Von besonderer praktischer Bedeutung dürften dabei die Ausführungen zum Mindestwertänderungsrisiko sein. Der Steuerpflichtige muss dazu unter Berücksichtigung von gegenläufigen Ansprüchen und Ansprüchen nahe stehender Personen das Risiko aus einem sinkenden gemeinen Wert der Anteile oder Genussscheine im Umfang von mindestens 70 % tragen. Laut BMF fehlt es u. a. bei der Wertpapierleihe, einem Wertpapierpensionsgeschäft und bei einem Aktien-Swapvertrag, bei denen der Vertragspartner eine Ausgleichszahlung bei Wertminderung der Aktie zugesagt hat, generell an einem Wertänderungsrisiko. Als bei der Ermittlung des Wertänderungsrisikos zu berücksichtigende gegenläufige Ansprüche benennt das BMF u. a. Optionen, Futures, Forwards sowie Investmentanteile, Zertifikate oder andere Derivate, die die Wertentwicklung einer Aktie oder mehrerer Aktien umgekehrt proportional

abbilden, so dass der Anleger bei fallenden Kursen profitiert. Auch Rechtspositionen aus Stillhaltergeschäften werden als gegenläufige Ansprüche berücksichtigt.

Weiter geht das BMF detailliert auf die Berechnung des Wertänderungsrisikos sowie auf die Zuordnung gegenläufiger Ansprüche zu den Anteilen oder Genussscheinen ein.

Unter den Begriff der nahe stehenden Personen, deren Ansprüche ebenso bei der Ermittlung des Wertänderungsrisikos zu berücksichtigen sein können, fallen Personen i. S. des § 1 Abs. 2 AStG. Erforderlich ist somit eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 25 % oder ein beherrschender Einfluss des Steuerpflichtigen an der Person bzw. umgekehrt.

**Hinweis:** Werden die Anrechnungsvoraussetzungen des § 36a EStG nicht erfüllt, ist die Anrechnung der Kapitalertragsteuer zu 3/5 ausgeschlossen. Diese kann jedoch auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden.



# Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten

Zum 30.9.2017 werden erstmalig automatisch Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den zuständigen Behörden anderer Staaten ausgetauscht. Das hierzu Ende 2015 beschlossene Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz verpflichtet Finanzinstitute erstmals zum

31.7.2017 die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an das BZSt zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 6.4.2017 (Az. IV B 6 - S 1315/13/10021 :046, DStR 2017, S. 1043) veröffentlicht das BMF eine Liste der Staaten,

mit denen der Austausch 2017 erfolgt. Neben den Mitgliedstaaten der EU finden sich darin auch zahlreiche Drittstaaten.

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

### Namensnutzung im Konzern

Laut BFH begründet die bloße Namensnutzung im Konzern keine Geschäftsbeziehung i. S. des Außensteuergesetzes. Das Einkommen der Konzernmutter ist somit nicht um einen entsprechenden Korrekturbetrag zu erhöhen. Zu einem anderen Ergebnis kommt der BFH nur dann, wenn sich die Nutzung des Konzernnamens zugleich als Nutzung eines produktbezogenen Markenrechts darstellt, dem ein eigenständiger Wert beizumessen ist (BFH-Urteil vom 21.1.2016, Az. I R 22/14, DStR 2016, S. 1155, vgl. dazu auch novus Juli 2016, S. 18).

Mit Schreiben vom 7.4.2017 (Az. IV B 5 - S 1341/16/10003, DStR 2017, S. 878) stimmt das BMF grundsätzlich der Rechtsprechung des BFH zu. Allerdings sei von einer bloßen Namensnutzung nur dann auszugehen, wenn

sich allein aus der Namensnutzung keine wirtschaftlichen Vorteile ergeben, für die unter Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zwischen voneinander unabhängigen Dritten ein Entgelt zu zahlen wäre. Besteht ein ausschließliches Recht zur Namensnutzung, stelle die Erlaubnis oder Duldung der Namensnutzung die Nutzungsüberlassung eines immateriellen Wertes dar. Es bestehe eine Vergütungspflicht, sofern ein fremder Dritten hierfür eine Vergütung zahlen würde.

Auch wenn mit der Namensnutzung durch ein Unternehmen einer multinationalen Unternehmensgruppe die Überlassung eines immateriellen Wertes einhergehen sollte, kann laut BMF unter Umständen dennoch kein Entgelt zu berücksichtigen sein. Verreibt das nutzende Unternehmen aus-

schließlich und erkennbar Produkte der Unternehmensgruppe, komme der Verwendung eines Unternehmenskennzeichens, einer Firma oder einer Marke keine eigenständige Bedeutung zu. Dies sei vielmehr in den von dem Vertriebsunternehmen zu zahlenden Einkaufspreisen der Waren bereits enthalten.

**Hinweis:** Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf alle vergleichbaren grenzüberschreitenden Sachverhalte anzuwenden, unabhängig davon, ob Lizenznehmer oder Lizenzgeber in- oder ausländische Unternehmen sind.

## GESELLSCHAFTSRECHT

# Transparenzregister: Mehr Einblicke in gesellschaftsrechtliche Beteiligungsverhältnisse

In Umsetzung der vierten EU-Geldwäschrichtlinie, die im Wesentlichen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient, hat die Bundesregierung am 22.2.2017 einen Gesetzentwurf eingebracht, der im Kern eine Novelle des Geldwäschegesetzes und dort insbesondere die Einführung eines Transparenzregisters zum Inhalt hat. Am 23.3.2017 fand die erste Lesung im Bundestag und am 24.4.2017 eine Anhörung von Sachverständigen im Finanzausschuss des Bundestags statt.

Mit dem Transparenzregister soll Einblick gewährt werden, welche wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen hinter Gesellschaften, Vereinen, bestimmten Stiftungen und Trust-ähnlichen Konstrukten stehen.

Der Kreis der Betroffenen ist dabei bewusst weit gefasst, der Gesetzentwurf stellt auf „Vereinigungen“ ab. Diese Vereinigungen sollen grundsätzlich verpflichtet sein, an das Transparenzregister zu melden, welche natürlichen Personen letztlich wirtschaftlich an ihnen beteiligt sind.

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Gesetzentwurfs sind in Deutschland ansässige natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vereinigung steht. Bei Gesellschaften soll dies jede natürliche Person sein, die mehr als 25% der Kapitalanteile oder der Stimmrechte hält oder „auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt“. Mitumfasst werden soll daher etwa auch eine Kontrolle durch Stimmbindungsvereinbarung.

Meldepflichtig gegenüber dem Transparenzregister sind die jeweiligen Vereinigungen, die ihrerseits die Informationen von den hinter ihnen stehenden wirtschaftlich Berechtigten einzuholen haben. Diese sind gegenüber den Vereinigungen auskunftspflichtig.

Anzugeben sind jeweils Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Für Informationen über wirtschaftlich Berechtigte, die bereits in elektronischen Registern vorgehalten werden (z.B. Gesellschafterlisten im Handelsregister) greift eine Meldefiktion, sodass hier keine erneute Meldung erforderlich ist. In vielen Fällen wird diese Meldefiktion jedoch nicht greifen. So ist etwa im Fall von mittelbaren Beteiligungen gerade nicht die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person, sondern lediglich die Beteiligungsgesellschaft aus der Gesellschafterliste ersichtlich, sodass in diesem Fall eine Meldung an das Transparenzregister trotzdem zu erfolgen hat.

Einsicht in das Transparenzregister sollen neben Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden nach derzeitigem Stand nur Personen mit „berechtigtem Interesse“ nehmen dürfen. Dieser Rechtsbegriff ist aus dem Grundbuchrecht bekannt und im Gesetzentwurf nicht weiter definiert. Die Regierungsbegründung führt ausdrücklich aus, dass „jeder, der der registerführenden Stelle darlegt, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat“, ein Einsichtsrecht erhalten soll. Genannt werden etwa Nicht-Regie-

rungsorganisationen und (Fach-)Journalisten, die an entsprechenden Publikationen arbeiten. Zwar soll das Einsichtsrecht im Einzelfall ganz oder teilweise beschränkt werden können, wenn „schutzwürdige Interessen“ dies verlangen. Die Beschränkung dürfte aber nur für wenige Vereinigungen oder wirtschaftlich Berechtigte Anwendung finden. Zudem drohen an dieser Stelle noch Weiterungen des Informationsrechts. So hat etwa der Bundesrat, der dem Gesetz zustimmen muss, in seiner Stellungnahme vom 31.3.2017 verlangt, die Einsicht in das Transparenzregister ausnahmslos jedem zu gewähren.

Im Rahmen der Novelle wird auch das mögliche Bußgeld bei Verstößen angehoben. Droht bisher bei der Verletzung geldwäscherechtlicher Vorschriften ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro, so wird es nun auf das Zweifache des durch den Verstoß erlangten Vorteils oder maximal 1 Mio. Euro erhöht. Zudem soll durch Veröffentlichung rechtskräftiger Bußgeldbescheide auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden als eine Art Pranger die Bereitschaft der wirtschaftlich Berechtigten zur Mitwirkung erhöht werden.

**Hinweis:** Betroffene sollten sich schnellstmöglich mit den Änderungen des Geldwäschegesetzes befassen. Diese sollen bereits am 26.6.2017 in Kraft treten. Mitteilungen an das Transparenzregister haben demnach bis zum 1.10.2017 zu erfolgen, die Einsichtnahme soll ab dem 27.12.2017 möglich sein.



Die Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen ohne Einfluss auf die Geschäftsführung oder unternehmerische Entscheidungen verstößt nicht gegen das Wettbewerbsverbot.

## Kein Verstoß gegen Wettbewerbsverbot bei Erwerb einer rein kapitalistischen Minderheitsbeteiligung

Das OLG Stuttgart hatte darüber zu entscheiden, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegen sein gesellschaftsvertragliches Wettbewerbsverbot verstoßen hatte. Gemäß der vertraglichen Vereinbarung verpflichtete sich der Gesellschafter-Geschäftsführer dazu, während des Bestehens seiner Beteiligung an der Gesellschaft dieser in deren Geschäftszweig weder mittelbar noch unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig Konkurrenz zu machen, noch sich an einem Konkurrenzunternehmen zu beteiligen. Ausgenommen waren bereits bei Gründung der Gesellschaft von dem Gesellschafter bereits gehaltene Beteiligungen. Zudem verpflichtete sich der Gesellschafter-Geschäftsführer im Anstellungsvertrag, seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen und seine gesamte Arbeitszeit ausschließlich der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Nachdem der Gesellschafter-Geschäftsführer den Anstellungsvertrag zum 31.12.2006 kündigte und auch seine Beteiligung mit Vertrag vom 9.2.2007 rückwirkend auf den 31.12.2006 auf die Gesellschaft übertrug, war streitig, ob er durch den Erwerb einer Gesellschaftsbeteiligung von 12 % an einer Konkurrenzgesellschaft gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen hatte.

Laut Urteil des OLG Stuttgart vom 15.3.2017 (Az. 14 U 3/14, ZIP 2017, S. 868) ist jedoch eine rein kapitalistische Minderheitsbeteiligung eines Gesellschafter-Geschäftsführers an einer Konkurrenzgesellschaft ohne Einfluss auf deren Geschäftsführung, ohne Tätigkeit im Unternehmen und ohne Möglichkeit, dieses zu beherrschen oder – wenn auch nur faktisch – Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen zu nehmen, im Regel-

fall unbedenklich. Eine solche Beteiligung sei von der sachlichen Reichweite eines Wettbewerbsverbots des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht umfasst.

**Hinweis:** Da im Streitfall nicht geklärt war, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer die Beteiligung durch Geldleistungen oder etwaige Sach- oder Dienstleistungen erworben hatte, wurde er entsprechend zur Auskunftserteilung verurteilt. Auch wurde der Gesellschafter-Geschäftsführer verpflichtet, über etwaige geschäftliche Handlungen von ihm, die mittelbar oder unmittelbar den Geschäftszweck der Konkurrenzgesellschaft gefördert haben, Auskunft zu erteilen.

## Kein Zusatz „Zweigniederlassung“ bei identischer Firmierung wie Hauptniederlassung im EU-Ausland

Die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft ist im Handelsregister mit einem entsprechenden Zusatz einzutragen, falls der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigelegt ist (§ 13d Abs. 2, 2. Halbsatz HGB). Das OLG Düsseldorf schließt daraus in seinem rechtskräftigen Beschluss vom 22.2.2017 (Az. I-3 Wx 145/16, ZIP 2017, S. 879), dass bei der Registerein-

tragung ein Zusatz, der die Einordnung als Zweigniederlassung ermöglicht, nicht erforderlich ist, solange für die Zweigniederlassung keine eigene Firma verwendet wird. Eine solche Zusatzpflicht sei weder aus Gründen fehlender Kennzeichnungskraft, noch aus dem Gesichtspunkt einer zu vermeidenden Irreführung des Rechtsverkehrs erforderlich.

Folgerichtig sieht das OLG Düsseldorf auch kein Problem darin, dass die Verlegung der Zweigniederlassung eines niederländischen Unternehmens innerhalb Deutschlands in das Handelsregister eingetragen wird. Dem stehe nicht entgegen, dass die deutsche Zweigniederlassung wie die niederländischen Hauptniederlassung firmiere.

### WETTBEWERBSRECHT

## Bundesregierung beschließt Einführung eines Wettbewerbsregisters

Nach dem derzeit geltenden Vergaberecht sind Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen ausgeschlossen, wenn gegen sie rechtskräftig eine Geldbuße festgesetzt wurde oder eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist (z.B. Geschäftsführer), wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde.

Damit öffentliche Auftrags- und Konzessionsgeber leichter feststellen können, ob es sich um von der Vergabe ausgeschlossene Unternehmen handelt, beschloss die Bundesregierung am 29.3.2017 einen Gesetzentwurf über die Einführung eines Wettbewerbsregisters. Staatsanwaltschaften und andere Behörden sollen Informationen zu Rechtsverstößen in elektronischer Form an eine neue zentrale Datenbank, die beim Bundeskartell-

amt geführt wird, weitergeben. Die öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgeber sollen ab einem Auftragswert von 30.000 Euro verpflichtet sein, vor Erteilung des Zuschlags eine etwaige Eintragung des Unternehmens im Register elektronisch abzufragen.

**Hinweis:** In das Wettbewerbsregister wären u.a. rechtskräftige Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung einzutragen.

### VERTRAGSRECHT

## Wohnraumkündigung wegen Berufs- oder Geschäftsbedarf

Der Vermieter kann eine ordentliche Kündigung des Mietvertrags über Wohnraum nur aussprechen, wenn er ein „berechtigtes Interesse“ an der Beendigung des Mietverhältnisses hat (§ 573 Abs. 1 Satz 1 BGB). § 573 Abs. 2 BGB zählt nicht abschließend derartige berechnete Interessen auf, darunter auch den Eigenbedarf. Eigenbedarf setzt voraus, dass der Vermieter die Räume als Wohnung für sich oder seine Angehörige benötigt.

Mit Urteil vom 29.3.2017 (Az. VIII ZR 45/16) hat der BGH entschieden, dass ein Berufs- oder Geschäftsbedarf des Vermieters nicht typischerweise ein „berechtigtes Interesse“ darstelle. Zum Berufsbedarf gehört z.B. auch eine freiberufliche Nutzung.

Weder erfülle der Berufs- oder Geschäftsbedarf den Kündigungstatbestand des Eigenbedarfs (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB) noch den der Verhinderung einer wirtschaftlichen Verwertung (§ 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

**Hinweis:** Der BGH sieht es für geboten an, im Einzelfall festzustellen, ob der Fortbestand des Wohnraummietverhältnisses für den Vermieter einen Nachteil von einigem Gewicht darstellt. Im Streitfall hat dies der BGH verneint. Es dürfte daher im Regelfall kein Kündigungsgrund vorliegen, wenn der Vermieter die Räumlichkeiten für berufliche Zwecke benötigt.

# Gesetzgeber beschließt Entgelttransparenzgesetz

Am 30.3.2017 passierte das Entgelttransparenzgesetz den Bundestag. Der Bundesrat erhob in seiner Sitzung am 12.5.2017 keinen Einspruch gegen das Gesetz, so dass dieses am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

**Hinweis:** Ziel des Entgelttransparenzgesetzes ist es, dass die statistische Entgeltlücke (in Bezug auf das durchschnittliche Bruttostundenentgelt) zwischen Frauen und Männern, die je nach statistischer Lesart bei 21 % („unbereinigte“ Entgeltlücke) bzw. 7% („bereinigt“ um die strukturellen Faktoren und erwerbsbiografischen Unterschiede zwischen Frauen und Männern) liegt, geschlossen wird.

Kernstück des Gesetzes ist die Einführung eines individuellen Auskunftsanspruchs aller Beschäftigten über die Entgeltzahlung ihrer Kollegen in Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten. Dieser ist wie folgt ausgestaltet:

- ▶ Hat ein Arbeitnehmer Hinweise, dass mindestens sechs Kollegen des anderen Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Leistung besser bezahlt werden, kann er sein Einkommen mit dem Durchschnittseinkommen dieser Mitarbeiter vergleichen lassen.
- ▶ Der Auskunftsanspruch erstreckt sich sowohl auf das Grundgehalt als auch auf zwei weitere Entgeltbestandteile – z. B. etwaige Boni oder die Dienstwagengestellung. Über welche beiden weiteren Gehaltsbestandteile der Arbeitnehmer Auskunft verlangt, kann er frei entscheiden.
- ▶ Sollte der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer angegebene Tätigkeit nicht für vergleichbar halten, muss er eine andere Vergleichstätigkeit angeben oder, bei Nichtvorhandensein einer entsprechenden Tätigkeit, dies begründen.
- ▶ Das Auskunftsverlangen ist in Textform geltend zu machen. Eine E-Mail des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber genügt

somit. Bei Bestehen eines Betriebsrats ist das Auskunftsverlangen an den Betriebsrat zu richten, der den Auskunftsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber verfolgt.

- ▶ Der Arbeitgeber ist zur Auskunft innerhalb eines Monats verpflichtet. Dabei sind persönliche Angaben anderer Arbeitnehmer zu anonymisieren.
- ▶ Kommt der Arbeitgeber dem Auskunftsverlangen nicht nach, wird eine un gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber vermutet. Der Arbeitgeber ist berechtigt, Rechtfertigungsgründe für eine ungleiche Bezahlung vorzutragen. Das Vorliegen arbeitsmarktbezogener Gründe für eine Ungleichbehandlung oder außergewöhnliche Leistungen des entgeltlich bevorzugten Mitarbeiters muss der Arbeitgeber darlegen und beweisen. Gesetzliche Sanktionen sind für ungleich bezahlende Arbeitgeber hingegen nicht vorgesehen.
- ▶ Das Auskunftsrecht steht dem Arbeitnehmer grundsätzlich nur in einem zweijährigen Rhythmus zu und kann – nach Ablauf einer sechsmonatigen Übergangsfrist – erstmals ab dem 1.1.2018 durch die Arbeitnehmer geltend gemacht werden.
- ▶ Sollte das Unternehmen regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, muss das Unternehmen mindestens alle fünf Jahre prüfen, ob es das Entgeltgleichheitsgebot einhält. Ist das Unternehmen zur Erstellung eines Lageberichts nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet, muss darin ein Bericht zur Frauenförderung und die Herstellung der Lohngerechtigkeit erfolgen.

**Hinweis:** Mit dem ab 1.1.2018 bestehenden gesetzlichen Auskunftsanspruch wird Arbeitnehmern erstmals eine – ohne großen Aufwand nutzbare – Möglichkeit gegeben, Auskunft über die Beschäftigungsbedingungen ihrer Kollegen zu erhalten. Dabei dürfte zukünftig insbesondere in Trennungsszenarien von diesem Instrument Gebrauch ge-

macht werden, da auf diese Weise zusätzliche „Verhandlungsmasse“ aufgebaut werden kann.

Zwar sind bei Verstoß gegen ein Auskunftsverlangen keine Sanktionen gegenüber dem Arbeitgeber, z. B. in Form des Anspruchs auf höheres Arbeitsentgelt, vorgesehen. Jedoch ist das Interesse, Verstöße zu vermeiden, wegen der daraus resultierenden Beeinträchtigung des Betriebsklimas und der Außenwirkung relativ hoch.

Ob es durch das Entgelttransparenzgesetz tatsächlich zu einer – vor allem statistisch nachweisbaren – Entgeltgleichheit von Frauen und Männern kommt, wird abzuwarten sein.

## Reform des Mutterschutzrechts

Das Mutterschutzrecht wird durch das vom Bundestag am 30.3.2017 verabschiedete Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts reformiert. Der Bundesrat erteilte dem Gesetz am 12.5.2017 seine Zustimmung, so dass es zum 1.1.2018 in Kraft treten kann.

Das Reformgesetz beinhaltet insb. folgende Änderungen:

- ▶ Die Schutzfrist nach der Geburt eines behinderten Kindes kann von acht auf zwölf Wochen verlängert werden.
- ▶ Künftig besteht ein viermonatiger Kündigungsschutz für Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden.
- ▶ Arbeitsverbote sind nicht mehr gegen den Willen der schwangeren Frau möglich. Stattdessen soll ihr Arbeitsplatz umgestaltet werden, um Gesundheitsgefährdungen für Mutter und Kind auszuschließen.
- ▶ Zudem soll Sonntagsarbeit auf freiwilliger Basis ermöglicht werden.

**Hinweis:** Zudem werden künftig in die Vorgaben des Mutterschutzes auch Schülerinnen und Studentinnen einbezogen, so dass diese z.B. abweichend vom jeweiligen Bildungsplan Ausnahmen von Prüfungen und Praktika beantragen können.

## Anrechnung von Prämien und Zulagen auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch

Seit 1.1.2015 haben Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines gesetzlichen Mindestlohns, der zunächst 8,50 Euro betrug und zum 1.1.2017 auf 8,84 Euro brutto je Zeitschicht angehoben wurde. Nicht gesetzlich geregelt ist hingegen, welche Lohnbestandteile dem Mindestentgelt zuzurechnen sind.

Das Bundesarbeitsgericht trägt hier nun mit seinem Urteil vom 21.12.2016 (Az. 5 AZR 374/16, NJW 2017, S. 1050) zur Klärung bei. Angelehnt an die Rechtsprechung des EuGH zum Arbeitnehmerentsenderecht sind alle zwingend und transparent geregelten Ge-

genleistungen des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers Bestandteile des Mindestlohns.

Im Streitfall waren damit neben dem gezahlten Bruttomonatsgehalt auch Wechselschichtzulagen, eine Funkprämie sowie Leistungsprämien mit zu berücksichtigen, die für die erbrachte Arbeitsleistung vorbehaltlos und unwiderruflich gezahlt wurden.

**Hinweis:** Keine Erfüllungswirkung kommt laut BAG hingegen Leistungen des Arbeitgebers zu, die ohne Rücksicht auf eine tatsäch-

liche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbracht werden oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung beruhen, wie z.B. Nachtarbeitszuschläge.

Zudem hält das BAG der Arbeitnehmerin im Streitfall entgegen, dass sie die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, für die sie den gesetzlichen Mindestlohn geltend macht, schlüssig darlegen müsse. Weder genüge dazu der Verweis auf die arbeitsvertraglich vereinbarte Stundenzahl, noch die Behauptung einer durchschnittlich ermittelten Stundenzahl.

## Kündigungsschutz nach Entlassungsverlangen des Betriebsrats

Aufgrund von Vorfällen zwischen einer Arbeitnehmerin und ihren Arbeitskollegen forderte der Betriebsrat den Arbeitgeber auf, die Arbeitnehmerin zu entlassen oder hilfsweise zu versetzen. Nachdem der Arbeitgeber dem Verlangen nicht nachkam, leitete der Betriebsrat

ein Beschlussverfahren ein und gab dem Arbeitgeber nach § 104 Satz 2 BetrVG rechtskräftig auf, die Arbeitnehmerin zu entlassen.

Laut Urteil des BAG vom 28.3.2017 (Az. 2 AZR 551/16) liegt in diesem Fall ein dringen-

des betriebliches Erfordernis i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG für eine ordentliche Kündigung vor. Die Arbeitnehmerin hatte somit mit ihrer Kündigungsschutzklage keinen Erfolg.

## USA: Eckpunkte einer umfassenden Steuerreform

US-Präsident Donald Trump veröffentlichte am 26.4.2017 Eckpunkte einer Steuerreform, durch die sowohl Unternehmen, als auch Bürger steuerlich deutlich entlastet werden sollen. Mit der Steuerreform sollen das Wirtschaftswachstum in den USA angekurbelt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Zudem wird eine Vereinfachung des Besteuerungssystems angestrebt. Derzeit ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die Reform kommen und wie diese überhaupt finanziert werden soll.

Unternehmensgewinne sollen einem Steuersatz von 15 % unterliegen. Gegenwärtig beträgt der Steuersatz 35 %.

**Hinweis:** *Sollte der Steuersatz auf Unternehmensgewinne in den USA auf unter 25 % gesenkt werden, könnte zukünftig aus deutscher Sicht zu prüfen sein, ob im Falle der Beteiligung an Gesellschaften in den USA die Hinzurechnungsbesteuerung nach den Vorgaben des Außensteuergesetzes greift.*

Zudem soll ein Territorialsystem eingeführt werden, so dass US-Unternehmen nur noch mit Gewinnen der US-Steuer unterliegen, die in den USA erzielt werden. Auslandsgewinne sollen anstelle des derzeitigen Nachversteuerungssystems einer Einmalbesteuerung unterliegen. Die zuvor diskutierte steuerliche Besserstellung von Exporten und steuerliche

Belastung von Importen (Boarder Tax Adjustment) wird derzeit nicht weiter verfolgt.

Der Steuertarif zur Besteuerung von persönlichem Einkommen mit derzeit sieben Stufen von 10 % bis 39,6 % soll auf drei Stufen (10 %, 25 % und 35 %) reduziert werden. Die zusätzlich zum Spitzensteuersatz erhobene Steuer von 3,8 % auf Investmenteinkünfte (Obamacare Tax) soll gestrichen werden. Zudem soll die alternative Mindeststeuer (Alternative Minimum Tax, AMT) entfallen. Diese sieht aktuell vor, dass alternativ von einer höheren Bemessungsgrundlage ausgegangen wird, die einem niedrigeren Steuersatz (28 %) unterliegt.

## #Donald Trump: Lohnt sich für den deutschen Mittelstand ein Standbein in den USA?

Für deutsche Unternehmen und insbesondere auch den deutschen Mittelstand sind die USA einer der wichtigsten Märkte. Dies spiegelt sich in zahlreichen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Vertretungen wieder. Dabei hat sich die Metropolregion Charlotte als Magnet für mittelständische Unternehmen aus Deutschland entwickelt. Bereits rund 300 Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum haben sich dort angesiedelt. Dem trägt auch die Chamber of Commerce in Charlotte Rechnung. Sven Gerzer, Vizepräsident der Kammer, ist dort Hauptansprechpartner für deutsche und europäische Unternehmen. Sein Hauptfokus: Die Unterstützung deutscher Unternehmen beim Aufbau ihres US-Standorts. Wir fragen Herrn Gerzer, wie sich die Rahmenbedingungen und das Klima seit der Präsidentschaftswahl im November 2016 vor Ort in Charlotte verändert haben.

**Herr Gerzer, die Charlotte Chamber of Commerce hilft deutschen Unternehmen bei der Ansiedlung in den USA, konkret in der Metropolregion Charlotte. Wie können Sie unterstützen?**

Wir helfen bei allen Aspekten der Ansiedlung und Wachstum in Charlotte. Im ersten Schritt stellen wir alle Daten zum Standort Charlotte zur Verfügung: Von Daten und Statistiken zu Steuern, Kosten, Mitarbeiterqualifikationen und Lohnkosten über Informationen zu Gewerbeflächen bis hin zu Verzeichnissen verschiedener Industrien haben wir alle Informationen, die für eine Standortanalyse benötigt werden. Im zweiten Schritt organisieren wir einen Besuch vor Ort mit Terminen bei Dienstleistern, anderen ansässigen deutschen Firmen, Gewerbeflächen und individuellen Wohnmöglichkeiten. Der dritte Schritt umfasst dann einen Service zur Ansie-

delung und Unterstützung zum Wachstum mit Einbindung in vorhandene Netzwerke. Vertraulich und kostenlos.

**Welches sind die typischen Themen, die auf deutsche Investoren in den USA zukommen?**

Die ersten Fragen sind in der Regel, wie man in den USA investiert und wie hoch sich die Kosten belaufen. Als zweite Priorität kommen dann Themen wie Produkthaftung, Visafragen, Steuern, Logistik und Mitarbeiterentsendung. Da es aber in Charlotte, sowie in den restlichen USA, ein sehr gutes Supportnetwork gibt, sind diese Themen relativ schnell abgearbeitet und Investoren können sich ihrer Hauptaufgabe, der Kundenakquisition, widmen.



Sven Gerzer, Vizepräsident der Charlotte Chamber of Commerce

**„America first“, Wirtschaftsprotektionismus, Grenzkontrollen und Steuerreform – um nur ein paar der aktuellen politischen Themen in den USA zu nennen. Wie wirken sich diese aus Ihrer Sicht auf das Investitionsklima in Charlotte aus? Ist seither die Anzahl der Neuanmeldungen zurückgegangen oder eher angestiegen?**

Soweit hat sich die neue US-Regierung noch nicht auf die deutsche Gemeinschaft sowie Neuanmeldungen ausgewirkt. Viele der Themen, die US-Präsident Trump angesprochen hat, sind entweder durch die Gerichte oder den US-Kongress gestoppt worden – oder Präsident Trump hat zwischenzeitlich seine Meinung geändert. Beispiele hierzu sind: die Gesundheitsreform – gestoppt vom Kongress und Neuverhandlungen; das Visumsverbot für sieben muslimische Länder – von den Gerichten gestoppt; die Mauer an der Grenze zu Mexico – vom Kongress kein Budget erhalten; die Auflösung von NAFTA – auf Neuverhandlung von Präsident Trump abgemildert; die Auflösung von NATO – 180-Grad-Wende von Präsident Trump. Hierzu gibt es noch viele Beispiele. Bisher ist aber alles nur Rhetorik und hat keine großen Auswirkungen auf deutsche Firmen in den USA.

Eine Steuerreform wird kommen, allerdings wird diese wohl nicht so groß ausfallen, wie von den Medien berichtet. Diese ist allerdings positiv für deutsches Investment in den USA, da die Steuerlast sinken wird.

**In welchen Bereichen stehen ausländische und insb. deutsche Unternehmen vor größeren Herausforderungen als bisher?**

Die größte Herausforderung wird die größere Unvorhersehbarkeit sein. Wie wird sich die Politik in der Zukunft auf Unternehmen auswirken und was wird noch alles kommen, sind die großen Fragen, die momentan niemand beantworten kann.

**Wie können sich Unternehmen hierauf einstellen?**

Planung und seine Hausaufgaben erledigen sind hier das A und O. Wenn man gut vorbereitet ist, alle nötigen Informationen gesammelt hat und ein gutes Team aus Dienstleistern zusammengestellt hat, sollte man eigentlich bereit sein, die zusätzlichen Herausforderungen zu meistern.

**Angesichts dieser eher unruhigen Zeiten, was raten Sie deutschen Unternehmen? Jetzt investieren oder eher abwarten?**

Der amerikanische Markt war, ist und wird auch künftig ein sehr großer Markt für deutsche Unternehmen bleiben. Das amerikanische System der Gewaltenteilung funktioniert und Medienberichten sollte nicht zu viel Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ist zwar wichtig, informiert zu bleiben, aber der Medienhype sollte keine Auswirkungen auf geschäftliche Interessen haben. Wer in den USA investiert, investiert dort, weil der Markt, bzw. der potentielle Markt dort vorhanden ist und nicht aus politischen Gründen. Ich würde mich jedenfalls nicht von einzelnen Politikern abschrecken lassen, sondern nach dem Leitsatz handeln: Business is Business und die existierenden Hilfen von Dienstleistern und Wirtschaftsförderungsgesellschaften annehmen.



# Belgien: Umsetzung von BEPS-Aktionspunkten

Die OECD finalisierte im Oktober 2015 Aktionspunkte zur Bekämpfung von Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen (BEPS). Darin enthalten sind auch Vorgaben an die steuerlichen Begünstigungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Belgien sah deshalb eine Überprüfung ihrer bisherigen Steuerbegünstigung von Patent-einkünften (patent income deduction, PID) für erforderlich an und ersetzt diese durch eine Neuregelung. Bei seit 1.7.2016 erzielten Innovationseinkünften kommt rückwirkend eine neue Begünstigungsregelung zum Ansatz (innovation income deduction, IID). Unter die Regelung fallen nicht nur Patente, sondern z. B. auch Daten- und Markt-Exklusivitätsrechte, urheberrechtsgeschützte Software und Züchterrechte. Soweit die Einkünfte aus einer wesentlichen Geschäftstätigkeit resultieren, also nach dem sog. Nexus-Ansatz der OECD qualifizierte Forschungs- und Entwicklungsausgaben nachgewiesen werden,

aus denen die Innovationseinkünfte resultieren, wird eine Steuerfreistellung von 85 % der qualifizierenden Nettoeinkünfte gewährt.

**Hinweis:** Die PID kommt weiterhin bis maximal 30.6.2021 für Patente zur Anwendung, die bis 30.6.2016 erworben oder beantragt wurden.

Weiter hat Belgien in Umsetzung des BEPS-Aktionspunkts zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation erstmals eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung eingeführt. Diese ist von belgischen Gesellschaften und belgischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen, zu beachten. Sofern im Jahresabschluss des Vorjahres ein Betriebs- und Finanzumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 1 Mrd. Euro ausgewiesen wurde oder im jährlichen

Durchschnitt mehr als 100 Mitarbeiter beschäftigt waren, sind eine Stammdokumentation (Master File) und eine gesellschafts-spezifische Dokumentation (Local File) zu erstellen. Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob bei belgischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens hier eine isolierte Betrachtung der Schwellenwerte vorzunehmen ist. Beträgt der konsolidierte Bruttoumsatz eines Konzerns mit belgischer Konzernobergesellschaft im Vorjahr mehr als 750 Mio. Euro, ist zudem ein Country-by-Country-Reporting erforderlich.

**Hinweis:** Zudem wird in Belgien eine Senkung des Körperschaftsteuertarifs von derzeit 33,99% angestrebt. Diskutiert wird eine Absenkung in mehreren Schritten auf 25%, ggf. sogar auf nur 20% (vgl. IStR-Länderbericht 2017, S. 46).

# Indien: Einführung der „Goods and Service Tax“

Im April 2017 wurde die Einführung einer Allphasennettoumsatzsteuer (Goods and Service Tax, GST) auf Bundesebene beschlossen. Sofern die 28 Bundesstaaten Indiens dem zustimmen, könnte die GST bereits ab 1.7.2017 zur Anwendung kommen. Etwaige Verschiebungen des erstmaligen Anwendungszeitpunkts sind derzeit jedoch noch nicht auszuschließen.

Der GST unterliegen Umsätze aus dem Verkauf von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen in Indien. Sie ersetzt zahlreiche bisherige auf Zentralstaatsebene und

Bundesstaatsebene bestehende Verkehrssteuern. Die Steuersätze sind derzeit noch nicht festgelegt.

Die GST besteht aus drei Elementen:

- ▶ der CentralGST (CGST), die an den Zentralstaat abzuführen ist,
- ▶ der StateGST (SGST), die an den Bundesstaat abzuführen ist, wenn eine Lieferung oder Dienstleistung innerhalb eines Bundesstaats erfolgt, und
- ▶ der IntegratedGST (IGST), die bei einer Lieferung oder Dienstleistung von einem

Staat zu einem anderen Staat greift, und die zwischen dem Zentralstaat und den einzelnen Staaten aufgeteilt wird.

**Hinweis:** Vorsteuerbeträge können entsprechend nur begrenzt gegengerechnet werden. Die CGST kann um gezahlte CGST und IGST gemindert werden. Von der SGST kann gezahlte SGST und IGST abgezogen werden. Lediglich bei der IGST bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der gezahlten Vorsteuerbeträge (vgl. IStR-Länderbericht 2017, S. 51).

## Immobilien, China, Weltweite Mobilität: Kooperationsveranstaltungen mit CBBL

Bei Auslandsaktivitäten mittelständischer Unternehmen und bei rechtlichen Fragen zum grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr arbeitet Ebner Stolz oftmals mit CBBL, einem weltweiten Netzwerk deutschsprachiger Anwaltskanzleien, zusammen. Diese erfolgreiche Kooperation spiegelt sich nun auch in einer Veranstaltungsreihe wieder, die am 21. und 22.6.2017 in der Sparkassenaka-

demie in Stuttgart stattfindet. An den Veranstaltungen beteiligt sich Ebner Stolz mit folgenden Themen und Referenten als Kooperationspartner:

**21.6.2017** CBBL Internationaler Immobilien-tag (Referent Ebner Stolz: Henning Wind)

**21.6.2017** CBBL Asientag (Referent Ebner Stolz: Matthias Bosbach)

**22.6.2017** CBBL Forum Auslandsrecht – Weltweite Mobilität (Referent Ebner Stolz: Sten Günzel)

Weitere Informationen sowie eine Anmelde-möglichkeit finden Sie unter [www.ebnerstolz.de/veranstaltungen](http://www.ebnerstolz.de/veranstaltungen).

## Dr. Matthias Popp referiert auf dem 15. Jahresforum Unternehmensbewertung zu steuerlichen Bewertungsanlässen

Die Rahmenbedingungen für Unternehmensbewertungen und die damit verbundenen Herausforderungen für Methoden und Prozesse werden immer komplexer. Und: Die derzeitige konjunkturelle Lage Europas und das anhaltende Niedrigzinsniveau stellen Bewertungsmethoden und -prozesse zusätzlich auf den Prüfstand und Praktiker vor große Herausforderungen. Auf dem 15. Jahresforum Unternehmensbewertung am 29. und

30.6.2017, das im Rahmen des vom Handelsblatt in Frankfurt ausgerichteten Jahresforum Corporate Finance stattfindet, stellen Finanzvorstände, Wissenschaftler und Berater ihre Sichtweisen dar und diskutieren mit den Veranstaltungsteilnehmern praktikable Problemlösungen.

Ebner Stolz ist Kooperationspartner dieser Veranstaltung und stellt mit Dr. Matthias

Popp, Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater am Standort Stuttgart, einen der Referenten. Sein Vortrag zum Thema „Überprüfung von Unternehmensbewertungen bei steuerlichen Bewertungsanlässen“ behandelt neben der aktienrechtlichen „Stinnes“-Entscheidung des BGH und der mehrstufigen Überprüfung von Unternehmenswerten auch die Tendenzaussage in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung.

## Vom Schüler zum Chef – in nur einem Tag

Ebner Stolz unterstützte dieses Jahr erneut das Bildungsprojekt „Schüler im Chefsessel“ des Wirtschaftsverbands DIE JUNGEN UNTERNEHMER, das Schülern das Unternehmertum näherbringen möchte. Im Rahmen eines Aktionstags nahmen 46 Schüler im Chefsessel Platz und lernten, was es bedeutet, der „Boss“ zu sein. Dabei sollten die Schüler nicht nur einen grundlegenden Einblick in ein Unternehmen erhalten, sondern den Arbeitstag als Chef erleben.

So manchem wurden dabei die Augen geöffnet, wie die Schüler berichteten. Sie nahmen etwa an Kundenterminen oder Mitar-

beiterbesprechungen teil und erlebten hautnah, dass Unternehmer gleichwohl fachliche wie soziale Kompetenzen vereinen müssen. Die Palette der 44 teilnehmenden Unternehmen reichte dabei von traditionsreichen Familienunternehmen bis hin zu innovativen Start-ups aus ganz Bayern. Ihre Erlebnisse und Eindrücke fassten die 46 Schüler dabei in einem Essay zusammen, das von der Projektjury, bestehend aus Daniel Föst, Generalsekretär der bayerischen FDP, Tobias Schorr, Chefredakteur der „Unternehmensedition“, und Josef Eberl, Wirtschaftsprüfer bei Ebner Stolz bewertet wurde.

Als Höhepunkt des Projekts wurden am 5.5.2017 die Gewinner des diesjährigen Wettbewerbs in der Baader Bank gekürt. Bei den Laudationes lobte die Projektjury im Beisein der Schüler, Eltern, Lehrer sowie der Unternehmer vor allem das vielseitige Engagement der Gewinner. Die fünf Prämierten dürfen sich über eine Reise nach Berlin freuen, bei der sie die anderen Gewinner aus den restlichen Regionen Deutschlands treffen werden.

# Erbschaftsteuerreform – das Lebenswerk in Gefahr?!

Am 18.5.2017 lud Ebner Stolz München gemeinsam mit der BW Bank – Wealth Management – im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Unternehmervermögen mit Weitblick“ zu einem Vortrag mit dem Thema „Erbschaftsteuerreform – das Lebenswerk in Gefahr?!“ ein.

Eingeladen waren Unternehmer, die von den Neuerungen im Erbschaftsteuerrecht besonders betroffen sind. Insofern lag ein Schwerpunkt des Vortrags von Prof. Dr. Thomas Zinser, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz am Standort München, auf den Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen, das die neu eingefügte Grenze von 26 Mio. Euro überschreitet. Die immer noch bestehenden erheblichen Gestaltungsspiel-

räume, die anhand eingängiger Beispiele erläutert wurden, lassen laut Prof. Dr. Zinser Zweifel aufkommen, ob dem Gesetzgeber der neue Anlauf zur verfassungskonformen Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen gelungen ist. Den Zuhörern wurde zudem schnell bewusst, dass durch die Reform das Erbschaftsteuerrecht noch komplexer und komplizierter geworden ist.

# Internationaler Austausch: CoC Umsatzsteuer meets NEXIA

Unter dem Motto „CoC Umsatzsteuer meets NEXIA“ fand am 18.5.2017 in Stuttgart bereits zum achten Mal ein Treffen der Umsatzsteuer-Experten von Ebner Stolz und aus dem NEXIA-Netzwerk statt.

In diesem Jahr berichteten unter anderem die Kollegen von Smith & Williamson aus London über die bevorstehenden Auswirkungen des BREXIT. Auch wenn zum jetzigen

Zeitpunkt noch keine Details bekannt sind, sollten bereits heute, insbesondere bei dem Abschluss von langfristigen Verträgen, mögliche umsatzsteuer- und zollrechtliche Implikationen berücksichtigt werden.

Ein weiteres Highlight war die Vorstellung eines fortentwickelten neuen Tools zur Analyse von umsatzsteuerlichen Sachverhalten in den ERP-Systemen unserer Mandanten. Der

Mehrwert liegt auf der Hand: Erfüllung von Tax Compliance-Anforderungen und Minimierung der umsatzsteuerlichen Risiken, damit die Umsatzsteuer nicht zum „Renditekiller“ wird. Fachliche Diskussionen aktueller umsatzsteuerlicher Themen in Deutschland (Reihengeschäfte, Rechnungsberichtigung, Bauträgerfälle) rundeten das gelungene Meeting ab.

---

**TERMINE**


---

## JUNI

**China-Workshop**

12.6.2017 // Köln

**Die CSR-Berichtspflicht –  
Worauf es ankommt**

14.6.2017 // Köln

**Workshop Umsatzsteuer trifft Zoll**

14.6.2017 // Bremen

15.6.2017 // Hannover

20.6.2017 // Hamburg

21.6.2017 // Hamburg

27.6.2017 // Stuttgart

28.6.2017 // Köln

**Aktuelles Arbeitsrecht 1/2017**

21.6.2017 // Köln

**Ebner Stolz LucaNet  
Anwendungsschulungen 2017**

22.6.2017 // Hamburg

23.6.2017 // Hamburg

29.6.2017 // Hamburg

30.6.2017 // Hamburg

**Steuerforum Öffentliche Hand –  
Schwerpunkt § 2b UStG**

27.6.2017 // Köln

## JULI

**Aktuelles Arbeitsrecht 1/2017**

5.7.2017 // Köln

**Neue Wege nach der  
Erbchaftsteuerreform**

5.7.2017 // Hamburg

**Die CSR-Berichtspflicht –  
Worauf es ankommt**

12.7.2017 // Hamburg

13.7.2017 // Stuttgart

**Steuerforum Öffentliche Hand**

13.7.2017 // Stuttgart

**Umsatzsteuer-Impuls für Gesundheits-  
einrichtungen**

18.7.2017 // Stuttgart

## AUGUST

**Benefit Place**

9.8.2017 // Hannover

---

**PUBLIKATIONEN**


---

**Eva Rehberg/Dr. Fabienne Boulanger**

Wirtschaftsteilnehmer, die Erstattung von zuvor aufgrund eines Verstoßes gegen das Unionsrecht erhobenen Einfuhrabgaben erhalten, haben Anspruch auf Zinszahlung ab Zeitpunkt d. Abgabentrachtung,

Kurzanalyse zu EuGH vom 18.1.2017, Rs. C-365/15, EU-UStB 2017, S. 13

**Eva Rehberg/Dr. Julia Kurzrock**

Warenführer i.S.d. Art. 96 Abs. 2 ZK ist jede Person, die die Beförderung von dem exter-

nen gemeinschaftl. Versandverfahren unterliegenden Waren tatsächlich durchführt, die Beförderung angenommen hat und weiß, dass die Waren dem Verfahren unterliegen, Kurzanalyse zu EuGH vom 21.12.2016, Rs. C-547/15, EU-UStB 2017, S. 15

---

**IMPRESSUM**


---

**Herausgeber:**

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg  
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln  
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart  
Tel. +49 711 2049-0

**Redaktion:**

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535  
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325  
novus@ebnerstolz.de

**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall

sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

**novus** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

**Fotonachweis:**

©www.gettyimages.com

